GESCHÄFTSORDNUNG
des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Öffentlichkeit 2
§ 3 Geschäftsbereiche des Kreisvorstandes 2
GB 1: Verbandsführung 2
GB 2: Kassenführung 2
GB 3: Geschäftsführung 3
GB 4: Musikrat 3
GB 5: Kinder- und Jugendchorwesen 3
GB 6: Presse und Öffentlichkeitsarbeit 3
GB 7: Veranstaltungsmanagement 4
§ 4 Protokolle 4
§ 5 Ehrenamtspauschale 4
§ 6 Inkrafttreten 4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur jeweils gültigen Satzung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe und Gremien des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Stimmberechtigten dies beschließen. Gäste bei Verbandstagen können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

§ 3 Geschäftsbereiche des Kreisvorstandes

Zur Bewältigung der Verbandsarbeit gliedert sich der Chorverband Rhein-Lahn e.V. in folgende Geschäftsbereiche (GB):

GB 1: Verbandsführung

Der/die 1. Kreisvorsitzende und der/die 2. Kreisvorsitzende bilden die Verbandsführung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. und vertreten diesen durch die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben. Die Verbandsführung regelt die Aufgabenzuständigkeit zwischen Vorsitz und Stellvertretung in eigener Verantwortung. Sie leitet die Verbandstage des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. und die Vorstandssitzungen und ist zusammen mit der Geschäftsführung zuständig für die Abgabe des Geschäftsberichtes beim Verbandstag.

Über alle wichtigen Vorgänge ist die Verbandsführung von den übrigen Kreisvorstandsmitgliedern in Kenntnis zu setzen. Ebenso informiert die Verbandsführung die übrigen Kreisvorstandsmitglieder über alle wichtigen Vorgänge.

GB 2: Kassenführung

Der/die Kreisschatzmeister/in und die Stellvertretung betreuen die Kassenführung und Buchhaltung, das Beitragswesen, das Spenden- und Zuschusswesen sowie sonstige kassenmäßige Aktivitäten im Chorverband Rhein-Lahn e.V. und die damit verbundenen Abrechnungen, die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeit zwischen Kreisschatzmeister/in und Stellvertretung in eigener Verantwortung. Der/die Kreisschatzmeister/in ist zuständig für den Bericht zur Jahresabrechnung beim Verbandstag.

GB 3: Geschäftsführung

Der/die Kreisgeschäftsführer/in und die Stellvertretung betreuen die laufenden Geschäftsangelegenheiten im Chorverband Rhein-Lahn e.V., insbesondere die Vereinsverwaltung und die Pflege der Website des Chorverbandes Rhein-Lahn sowie das Ehrungswesen. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Stellvertretung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung ist zusammen mit der Verbandsführung zuständig für die Abgabe des Geschäftsberichtes beim Verbandstag.

Mit dem Ehrungswesen bzw. der Pflege der Website können bei Bedarf per Beschluss des Kreisvorstandes auch weitere Personen beauftragt werden, die dann aber keine Kreisvorstandsmitglieder sind. Der Kreisvorstand bleibt aber dem Verbandstag für die Ausführung der von ihm delegierten Aufgaben verantwortlich.

GB 4: Musikrat

Der/die Kreis-Chorleiter/in und die Stellvertretung sind zuständig für die musikalischen Belange im Chorverband Rhein-Lahn e.V. und bilden den Vorsitz des Musikrates. Sie tragen die musikalische Verantwortung bei Veranstaltungen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V., wie z.B. bei Workshops oder Konzerten. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeiten zwischen Kreis-Chorleitung und Stellvertretung in eigener Verantwortung. Die Kreis-Chorleitung ist zuständig für den Bericht über die musikalische Situation im Chorverband Rhein-Lahn e.V. beim Verbandstag.

GB 5: Kinder- und Jugendchorwesen

Der/die Kreisjugendreferent/in ist zuständig für das Kinder- und Jugendchorwesen im Chorverband Rhein-Lahn e.V., insbesondere für die Betreuung der heimischen Kinder- und Jugendchöre sowie die Durchführung von Projekten im Kinder- und Jugendchorbereich. Dabei arbeitet er/sie eng mit dem Musikrat zusammen. Der/die Jugendreferent/in ist zuständig für den Bericht über die Situation des Kinder- und Jugendchorwesens im Chorverband Rhein-Lahn e.V. beim Verbandstag.

GB 6: Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Kreisreferent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für den Aufbau und die Pflege von Presseverteilern, das Verfassen von Pressemitteilungen, die redaktionelle Begleitung von Veranstaltungen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. sowie den Aufbau und die Pflege des Archivs. Er/Sie vertritt die Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit in Kooperation mit dem Kreisvorstand und ist Ansprechpartner für die Medienvertreter.

GB 7: Veranstaltungsmanagement

Dieser Geschäftsbereich ist zuständig für die Vorbereitung und Schaffung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. Die Besetzung dieses Geschäftsbereiches kann projekt- und veranstaltungsbezogen erfolgen und sich auch aus Mitgliedern der anderen Geschäftsbereiche, sonstigen Kreisvorstandsmitgliedern und/oder sonstigen Projektmitgliedern zusammensetzen. Per Kreisvorstandsbeschluss können hier besondere, zeitlich befristete Aufgaben an Personen delegiert werden, die nicht dem Kreisvorstand oder dem Chorverband Rhein-Lahn angehören.

Der Kreisvorstand bleibt aber dem Verbandstag für die Ausführung der von ihm delegierten Aufgaben verantwortlich.

Die einzelnen Geschäftsbereiche haben den Kreisvorstand über ihre Arbeit und über besondere Aktivitäten und Vorkommnisse zeitnah zu informieren.

§ 4 Protokolle

Über jede Sitzung des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, eventuell gebildeter Ausschüsse und des Verbandstages ist schriftlich Protokoll zu führen und an die Mitglieder des Kreisvorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale gemäß § 13 der Satzung wird für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie den/die Kreisjugendreferent/in und den/die Kreisreferent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf 150,- € p.a. festgelegt und jeweils zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Verbandstages vom 15.11.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.